

STEUERBERATERKAMMERN

Düsseldorf, Köln, Westfalen-Lippe

Fortbildungsprüfung 2016/2017
Steuerfachwirt/in

Fach: **Steuerrecht II**

Aufgabenheft

Teil I : Umsatzsteuer	(52 P.)
Teil II : Abgabenordnung	(24 P.)
Teil III: Erbschaftsteuer / Schenkungssteuer / Bewertungsgesetz	(24 P.)

Bearbeitungszeit: 240 Minuten

Bearbeitungstag: Donnerstag, 8.12.2016

Prüfungsteilnehmer/in:

Name: _____ Vorname: _____

Anschrift: _____

- Hinweise:**
- Die Vollständigkeit des Aufgabentextes ist anhand der angegebenen Seitenzahlen zu überprüfen!
 - Das Aufgabenheft ist zwingend mit dem Lösungsheft abzugeben!
 - Die Aufgaben sind nur in dem vorgesehenen Lösungsheft zu lösen!
 - Das Lösungsheft darf nicht getrennt werden!
 - Die Lösungen sind zu betiteln (z. B. Lösung zu Sachverhalt 1)!
 - Bei der Darstellung ist auf saubere und übersichtliche Form zu achten!
 - Der markierte Rand ist freizulassen!
 - **Bitte geben Sie Ihren Namen, Vornamen und Ihre Anschrift sowohl auf dem Aufgaben- als auch auf dem Lösungsheft an!**

Die zu den drei Teilen dieser Prüfungsklausur aufgeführten Sachverhalte sind entsprechend der Aufgabenstellung zu beurteilen. **B e g r ü n d e n** Sie Ihre Lösungen unter Angabe der maßgeblichen steuerrechtlichen Vorschriften.

Achten Sie bitte auf eine übersichtliche und gut lesbare Darstellung der Lösung. Der markierte rechte Rand ist freizulassen.

**!! Bitte beachten Sie, dass sowohl der
Aufgaben- als auch der Lösungsteil dieser Klausur
abzugeben sind !!**

Achten Sie zudem bitte auf eine übersichtliche und gut lesbare Darstellung Ihrer Lösung.

Der markierte rechte Rand ist freizulassen!

TEIL I - Umsatzsteuer
(52 Punkte)

Allgemeines zu den nachfolgenden Sachverhalten 1 – 3

- Alle angesprochenen Unternehmer sind keine Kleinunternehmer nach § 19 UStG.
- Sie versteuern ihre Umsätze nach den allgemeinen Vorschriften des Umsatzsteuergesetzes und nach vereinbarten Entgelten.
- Voranmeldungszeitraum (VAZ) ist der Kalendermonat.
- Im innergemeinschaftlichen Waren- und Dienstleistungsverkehr verwenden die angesprochenen Unternehmer die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (USt-IdNr.) ihres Sitzortlandes.
- Soweit sich aus dem Sachverhalt nichts anderes ergibt, liegen erforderliche Belege und Aufzeichnungen aller in den Sachverhalten angesprochenen Unternehmer vor.
- Soweit sich aus dem Sachverhalt nichts anderes ergibt, sind Rechnungen - auch Pro-Forma-Rechnungen - ordnungsgemäß und werden jeweils im Zeitpunkt der Leistung erteilt.

Aufgabenstellung

Bitte folgen Sie bei der Gliederung Ihrer Lösung der Aufgabenstellung!

Der Leistungsaustausch und die Unternehmereigenschaft sind von Ihnen nur dann zu prüfen, sofern hierzu eine besondere Aufgabenstellung besteht.

Die Angabe „Inland“ ist beim Leistungsort im Inland entbehrlich.

Auf gegebenenfalls im Ausland zu erfüllende umsatzsteuerliche Pflichten ist nicht einzugehen.

Allgemeine Bearbeitungshinweise

Abkürzungen in Ihrer Lösung sind zulässig, soweit sie **eindeutig** sind, z.B. für

- die Namen der Beteiligten und Länder (z.B. wie sie in den Sachverhalten angegeben sind)
- für den Voranmeldungszeitraum (z.B. VAZ)
- für die Umsatzsteuervoranmeldung (z.B. UStVA)
- für die Bemessungsgrundlage (z.B. BMG)
- für die zusammenfassende Meldung (ZM)

Die getroffenen Entscheidungen sind unter Angabe der einschlägigen Rechtsgrundlage (UStG, UStDV) zu begründen.

Sofern Sie eine weitere Begründung für erforderlich halten, ist es ausreichend, die zutreffende Fundstelle des UStAE zu zitieren.

Alle Aufgaben sind nach dem **Rechtsstand 1. Januar 2016** zu lösen.

Der Klausur ist als Anlage das BMF-Schreiben vom 16. Dezember 2015 (IV A4 – S 1547/13/10001-03) beigelegt.

Sachverhalt 1: Betriebe Müller

(max. erreichbare Punktzahl: 31,5 Punkte)

Maximilian Müller ist Inhaber folgender Betriebe, die er in der Rechtsform eines Einzelunternehmens betreibt und der Regelbesteuerung unterliegen:

1. Ein Schweinezuchtbetrieb mit Sitz in Templin (Brandenburg).
2. Eine Metzgerei in Berlin.
3. Eine Gaststätte in Berlin, in der sowohl kalte als auch warme Speisen angeboten werden.
 - a) In seiner Metzgerei werden ausschließlich Produkte aus biologischer Zucht und biologischem Anbau verwendet. Da auch sein Schweinezuchtbetrieb nach den Regeln der biologischen Landwirtschaft arbeitet, transportiert der Betrieb im August 2016 20 Schweinehälften zum Einzelpreis von netto 50,00 EUR, somit insgesamt netto 1.000,00 EUR an die Metzgerei. Die Rechnung wird im August 2016 erstellt und noch im selben Monat vom Konto der Metzgerei auf das Konto des Schweinezuchtbetriebes überwiesen.

Aufgabe

Bitte beurteilen Sie die Vorgänge aus Sicht des Maximilian Müller bezüglich

- Unternehmereigenschaft
- Steuerbarkeit, Angaben
 - zur Leistungsart

b) Da seine Schweine über eine herausragende Fleischqualität verfügen, kauft der italienische Hersteller von Parma-Schinken, Paulo Prosciutto, am 6.9.2016 100 Schinken zum Einzelpreis von netto 30,00 EUR, somit insgesamt netto 3.000,00 EUR bei Müller ein. Vereinbart wird, dass die Schinken vom Spediteur Aldo Pronto am 20.9.2016 in Berlin abgeholt und nach Mailand (Italien), wo die Schinken weiterverarbeitet werden, transportiert werden. Paulo Prosciutto verwendet gegenüber Müller seine gültige, italienische ID-Nummer. Müller tätigt ansonsten keine Geschäfte mit Abnehmern im Ausland.

Aufgabe

Bitte beurteilen Sie die Vorgänge aus Sicht des Maximilian Müller bezüglich

- Steuerbarkeit, Angaben
 - zur Leistungsart
 - zum Leistungszeitpunkt
 - zum Leistungsort
- Steuerbefreiung / Steuerpflicht
- Bemessungsgrundlage
- Angabe in der UStVA / ZM

c) Im Zuge der Verkaufsverhandlungen stellt Prosciutto fest, dass Müller auch über ein umfassendes Wissen über die Herstellung von Parma-Schinken verfügt. Er beauftragt daher Müller, seinen Produktionsleiter Enzo Salsicca in Mailand zu beraten, wie die Qualität der Schinken noch weiter verbessert werden kann. Am 1.10. fährt Müller nach Mailand und berät den Produktionsleiter am 2. und 3.10.2016 umfassend. Am 10.10.2016 stellt Müller hierfür vereinbarungsgemäß netto 2.800,00 € in Rechnung.

Aufgabe

Bitte beurteilen Sie die Vorgänge aus Sicht des Maximilian Müller bezüglich

- Steuerbarkeit, Angaben
 - zur Leistungsart
 - zum Leistungszeitpunkt
 - zum Leistungsort

d) Maximilian Müller lebt mit seiner Ehefrau Ann-Sophie und den gemeinsamen Kindern Susanne (14 Jahre alt) und Michael (11 Jahre alt), die die Schule besuchen, in Berlin. Die ganze Familie trifft sich jeden Mittag gegen 13.30 Uhr im Restaurant von Müller und isst gemeinsam unentgeltlich zu Mittag. Außerdem werden regelmäßig Lebensmittel zum Außerhausverzehr entnommen. Gesonderte Aufzeichnungen werden hierzu nicht geführt.

Aufgabe

Bitte beurteilen Sie die Vorgänge aus Sicht des Maximilian Müller bezüglich

- Steuerbarkeit, Angaben
 - zur Leistungsart
 - zum Leistungszeitpunkt / VAZ
- Steuerbefreiung / Steuerpflicht
- Steuerschuldner
- Bemessungsgrundlage
- Steuersatz, Steuerbetrag bei steuerpflichtigen Umsätzen
- Zeitpunkt der Steuerentstehung

e) In seiner Metzgerei produziert Müller den bekannten „Berliner Pfefferbeißer“. Nach der Produktion am 1.4.2016 wird abends festgestellt, dass die vollautomatisierte Gewürzdosierungsanlage wegen eines Programmierungsfehlers, den der Hersteller mit Sitz in Köln zu vertreten hat, die zehnfache Pfeffermenge verwendet hat und die Tagescharge unbrauchbar ist. Müller verklagt daher den Hersteller auf entgangenen Gewinn. Der Klage wird in vollem Umfang stattgegeben. Am 15.11.2016 zahlt der Hersteller der Anlage netto 2.000,00 EUR an Herrn Müller.

Aufgabe

Bitte beurteilen Sie die Vorgänge aus Sicht des Maximilian Müller bezüglich

- Steuerbarkeit, Angaben
 - zur Leistungsart

- f) Ann-Sophie Müller hatte im Jahr 2008 ein Gebäude in der Kreuzbergallee in Berlin erstellt, das insgesamt ab Januar 2009 zu fremden Wohnzwecken vermietet ist. Die Herstellungskosten betragen insgesamt 900.000,00 EUR zzgl. 19 % Umsatzsteuer. Die drei Stockwerke sind jeweils gleich groß, so dass auf jedes Stockwerk Nettoherstellungskosten von 300.000,00 EUR entfallen.

Nach Auszug des Vormieters im Dezember 2015 vermietet sie ab Januar 2016 das Erdgeschoss im Gebäude in der Kreuzbergallee umsatzsteuerpflichtig an Maximilian Müller zu Bürozzwecken (Anmerkung: Die Miete ist angemessen und fremdüblich und nicht zu thematisieren).

Gleichzeitig wird das Erdgeschoss des Gebäudes in der Kreuzbergallee im Januar 2016 für 5.000,00 EUR zzgl. 19 % Umsatzsteuer mit Rechnung an Ann-Sophie Müller renoviert.

Aufgabe

Bitte beurteilen Sie die Vorgänge nur aus Sicht der Ann-Sophie Müller bezüglich

- Vorsteuerabzug aus den Renovierungskosten dem Grunde und der Höhe nach
- Weiterer Konsequenzen in Bezug auf die Vorsteuer im Jahr 2016

Sachverhalt 2: Praxis Dr. Nase

(max. erreichbare Punktzahl: 13,5 Punkte)

Dr. med. H. Nase ist als Partner in einer gynäkologischen Gemeinschaftspraxis in München tätig. Darüber hinaus, der Gesellschaftsvertrag der Gemeinschaftspraxis gestattet ihm dies, hat sich Nase in den letzten Jahren weitergebildet und erlangte so im Februar 2016 die Qualifikation zur Ausübung von kosmetischen Operationen, die er fortan auf eigene Rechnung und im eigenen Namen ausführt.

Zum Kalenderjahr 2016 macht Nase folgende Angaben:

- a) Honorare für rein kosmetische Operationen, die den Patienten von den jeweiligen Krankenkassen nicht erstattet werden, stellt er in Höhe von brutto 74.970,00 EUR in Rechnung.

Aufgabe

Bitte beurteilen Sie die Vorgänge aus Sicht des Dr. Nase bezüglich

- Steuerbarkeit, Angaben
 - zur Leistungsart
 - zum Leistungsort
 - Bemessungsgrundlage
 - Steuersatz, Steuerbetrag bei steuerpflichtigen Umsätzen
- b) Nase hat im Jahr 2016 ein Fachbuch fertiggestellt, dessen Verwertungsrechte er im November 2016 an einen Fachbuchverlag in Düsseldorf für netto 5.000,00 EUR überträgt, die Honorarzahlung erfolgt im Dezember 2016.

Aufgabe

Bitte beurteilen Sie die Vorgänge aus Sicht des Dr. Nase bezüglich

- Bemessungsgrundlage
- Steuersatz, Steuerbetrag bei steuerpflichtigen Umsätzen

- c) Zwei Unfallopfern, die bei einem Verkehrsunfall schwere Gesichtsverletzungen erlitten haben, operierte und behandelte Nase im Jahr 2016 ebenfalls. Die hierfür entstandenen Honorare in Höhe von 18.000,00 EUR wurden von den Krankenkassen an Nase gezahlt.

Aufgabe

Bitte beurteilen Sie die Vorgänge aus Sicht des Dr. Nase bezüglich

- Steuerbarkeit, Angaben
 - **nur** zur Leistungsart
- Steuerbefreiung / Steuerpflicht

- d) Aus seiner Tätigkeit in der Gemeinschaftspraxis erhält er im Jahr 2016 96.000,00 EUR netto an Tätigkeitsvergütungen (für die kaufmännische Leitung der Praxis) und 83.000,00 EUR Gewinnanteil.

Aufgabe

Bitte beurteilen Sie die Vorgänge aus Sicht des Dr. Nase bezüglich

- Steuerbarkeit, Angaben
 - zur Leistungsart
- Steuerbefreiung / Steuerpflicht

Sachverhalt 3: Photovoltaikanlage

(max. erreichbare Punktzahl: 7 Punkte)

Am 15.5.2016 besucht Sie der Mandant Karl Sonnenschein und berichtet Ihnen, dass er im Zuge der Erstellung seines, ansonsten ausschließlich für eigene Wohnzwecke genutzten Einfamilienhauses in Frankfurt, im Oktober 2015 eine Photovoltaikanlage auf das Dach seines Hauses hat liefern und montieren lassen. Bisher ist Sonnenschein nicht unternehmerisch tätig und gibt weder Umsatzsteuervoranmeldungen noch Umsatzsteuerjahreserklärungen ab. Die Anschaffungskosten der Anlage betragen 20.000,00 EUR zzgl. 19 % Umsatzsteuer. 80 % der Stromerträge werden in das Stromnetz eingespeist (ein entsprechender Vertrag liegt vor), die restlichen 20 % werden für den eigenen Verbrauch verwendet.

Aufgaben

- a) Wird Sonnenschein mit seiner Tätigkeit als Betreiber einer solchen Photovoltaikanlage dem Grunde nach Unternehmer?

- b) Wenn Sie dies bejahen, was haben Sie hinsichtlich der vollständigen Zuordnung der Anlage zum Unternehmensvermögen und hierzu vorhandener Fristen zu beachten?

**Anlage: BMF-Schreiben vom 16.12.2015
(IV - A4 – S 1547/13/10001-03)**



Bundesministerium
der Finanzen



G7 GERMANY
Dresden | 2015

POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Nur per E-Mail

Oberste Finanzbe-
hörden der Länder

Bundeszentralamt für
Steuern

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97
10117 Berlin
TEL +49 (0) 30 18 682-0

[E-MAIL poststelle@bmf.bund.de](mailto:poststelle@bmf.bund.de)

DATUM 16. Dezember 2015

BETREFF **Pauschbeträge für Sachentnahmen (Eigenverbrauch)**

2016^{GZ} IV A 4 - S 1547/13/10001-03

DOK **2015/1027558**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Nachstehend gebe ich die für das Jahr 2016 geltenden Pauschbeträge für unentgeltliche Wertabgaben (Sachentnahmen) bekannt:

**Pauschbeträge für unentgeltliche Wertabgaben
(Sachentnahmen)
für das Kalenderjahr 2016**

Vorbemerkungen

1. Die Pauschbeträge für unentgeltliche Wertabgaben werden auf der Grundlage der vom Statistischen Bundesamt ermittelten Aufwendungen privater Haushalte für Nahrungsmittel und Getränke festgesetzt.
2. Sie beruhen auf Erfahrungswerten und bieten dem Steuerpflichtigen die Möglichkeit, die Warenentnahmen monatlich pauschal zu verbuchen. Sie entbinden ihn damit von der Aufzeichnung einer Vielzahl von Einzelentnahmen.
3. Diese Regelung dient der Vereinfachung und lässt keine Zu- und Abschläge zur Anpassung an die individuellen Verhältnisse (z. B. individuelle persönliche Ess- oder Trinkgewohnheiten, Krankheit oder Urlaub) zu.
4. Der jeweilige Pauschbetrag stellt einen Jahreswert für eine Person dar. Für Kinder bis zum vollendeten 2. Lebensjahr entfällt der Ansatz eines Pauschbetrages. Bis zum vollendeten 12. Lebensjahr ist die Hälfte des jeweiligen Wertes anzusetzen. Tabakwaren sind in den Pauschbeträgen nicht enthalten. Soweit diese entnommen werden, sind die Pauschbeträge entsprechend zu erhöhen (Schätzung).
5. Die pauschalen Werte berücksichtigen im jeweiligen Gewerbebereich das allgemein übliche Warensortiment.
6. Bei gemischten Betrieben (Fleischerei/Metzgerei oder Bäckerei mit Lebensmittelangebot oder Gaststätten) ist nur der jeweils höhere Pauschbetrag der entsprechenden Gewerbeklasse anzusetzen.

Gewerbe­zweig	Jahreswert für eine Person ohne Umsatzsteuer		
	ermäßigter Steuersatz	voller Steuersatz	insgesamt
	€	€	€
Bäckerei	1.199	404	1.603
Fleischerei/Metzgerei	930	835	1.765
Gaststätten aller Art			
a) mit Abgabe von kalten Speisen	1.172	983	2.155
b) mit Abgabe von kalten und warmen Speisen	1.616	1.764	3.380
Getränkeeinzelhandel	95	297	392
Café und Konditorei	1.158	647	1.805
Milch, Milcherzeugnisse, Fettwaren und Eier (Eh.)	647	68	715
Nahrungs- und Genussmittel (Eh.)	1.320	754	2.074
Obst, Gemüse, Südfrüchte und Kartoffeln (Eh.)	297	216	513

Dieses Schreiben wird im Bundessteuerblatt Teil I veröffentlicht. Im

Auftrag

Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.

TEIL II - Abgabenordnung
(24 Punkte)

Sachverhalt 1 (max. erreichbare Punktzahl: 9 Punkte)

Der alleinstehende Anton Alberts betreibt einen Elektrofachhandel in Münster und gibt pünktlich seine Einkommensteuererklärung 2013 im Mai 2014 beim zuständigen Finanzamt ab. Das Finanzamt Münster übersendet den nicht unter Vorbehalt der Nachprüfung stehenden Einkommensteuerbescheid 2013 erklärungsgemäß mit Datum vom 14.10.2014 (wirksame Bekanntgabe am 17.10.2014), die entsprechende Nachzahlung in Höhe von 2.000,00 EUR leistet Herr Alberts innerhalb der Fälligkeit.

Bei der Vorbereitung der Steuererklärung 2014 im Oktober 2015 stellt Herr Alberts in seinen Unterlagen fest, dass er in der Steuererklärung 2013 Einkünfte i.H.v. 10.000,00 EUR aus der Hingabe eines privaten Darlehens versehentlich nicht eingetragen hatte (Ausführungen zur Abgeltungsteuer sind nicht erforderlich). Gleichzeitig findet er noch einen Spendenbeleg über 500,00 EUR, den er aufgrund unordentlicher Belegablage bisher nicht geltend gemacht hat. Die steuerliche Auswirkung beträgt jeweils 25 %.

Er bittet Sie, ihm mitzuteilen, wie er sich hinsichtlich der Veranlagung für 2013 verhalten muss.

Aufgaben

1. Prüfen Sie unter genauer Angabe der einschlägigen Rechtsvorschrift, welche Verpflichtung Herr Alberts aufgrund der Tatsache hat, dass die Einkünfte aus Kapitalvermögen bislang nicht angegeben wurden.
2. Erläutern Sie unter genauer Angabe der Vorschriften, ob und in welcher Höhe das Finanzamt den Bescheid 2013 am 15.12.2015 ändern kann, wenn Herr Alberts diese Einkünfte mitteilen und den Spendenbeleg dem Finanzamt einreichen würde.

Hinweise

Die Rechtsbehelfsfrist für den ursprünglichen Bescheid vom 14.10.2014 ist nicht zu prüfen.

Ausführungen zur Festsetzungsverjährung werden nicht erwartet.

Die Vorschriften der AO zum Steuerstrafverfahren sind nicht zu prüfen.

Der Sparerpauschbetrag war im ursprünglichen Bescheid bereits ausgeschöpft.

Sachverhalt 2 (max. erreichbare Punktzahl: 8 Punkte)

Die Eheleute Anton und Berta Müller geben ihre Einkommensteuererklärung 2009 pünktlich im April 2010 bei ihrem zuständigen Finanzamt ab. Dabei erklären Sie Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung aus einem voll vermieteten Mehrfamilienhaus und legen eine Mietaufstellung der Erklärung bei, die zutreffend eine Summe der Mieteinnahmen von 37.400,00 EUR ausweist; allerdings wird versehentlich in der Steuererklärung der Betrag von 34.700,00 EUR eingetragen.

Aufgrund einer langen Erkrankung des Sachbearbeiters wird der Einkommensteuerbescheid 2009 erst am Montag, den 20.1.2014, wirksam bekanntgegeben. Die Berücksichtigung der Mieteinnahmen erfolgt dabei lt. Erklärung und der Bescheid steht nicht unter Vorbehalt der Nachprüfung.

Bei der Bearbeitung der Erklärung für den Veranlagungszeitraum 2013 am Montag, den 5.1.2015, fällt dem neuen Sachbearbeiter im Finanzamt der Fehler im Einkommensteuerbescheid 2009 auf und er möchte daraufhin umgehend einen geänderten Einkommensteuerbescheid 2009 unter Berücksichtigung der höheren Mieteinnahmen erlassen.

Aufgabe

Bitte prüfen Sie unter Angabe der genauen Vorschriften, ob das Finanzamt den Einkommensteuerbescheid 2009 am Montag, 5.1.2015, noch ändern und einen berechtigten Bescheid zur Post geben kann. Gehen Sie davon aus, dass das Ende von Fristen nicht auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag fällt.

Sachverhalt 3 (max. erreichbare Punktzahl: 7 Punkte)

Peter Paul ist als Unternehmensberater in Düsseldorf tätig und beauftragt im Dezember 2015 seinen Steuerberater, einen Antrag auf Fristverlängerung zur Abgabe der Einkommensteuererklärung 2014 über den 31.12.2015 hinaus wegen Arbeitsüberlastung zu stellen, da er es nicht schaffe, alle Unterlagen für die Erstellung der Einnahmenüberschussrechnung zeitnah zusammen zu stellen.

Der Steuerberater stellt den entsprechenden Antrag beim Finanzamt am Mittwoch, den 2.12.2015, und verweist wie gewünscht auf die extreme Arbeitsüberlastung seines Mandanten.

Am Montag, 21.12.2015, erhält er als Empfangsbevollmächtigter vom Finanzamt ein Schreiben vom Freitag, 18.12.2015, in dem das Finanzamt mitteilt, dass es dem Antrag nicht stattgibt und er die Einkommensteuererklärung 2014 umgehend einreichen muss, da er anderenfalls mit möglichen Folgen zu rechnen hätte. Eine ordnungsgemäße Rechtsbehelfsbelehrung ist beigelegt.

Er teilt dies Herrn Paul umgehend mit, der daraufhin erläutern möchte, welche Folgen sich ergeben könnten bzw. welche Möglichkeiten bestehen, gegen dieses Schreiben vorzugehen.

Aufgaben

1. Erläutern Sie bitte kurz unter Angabe der genauen Rechtsvorschriften, welche Möglichkeit Herr Paul bzw. sein Steuerberater haben, gegen diese Ablehnung des Antrages vorzugehen. Nehmen Sie in diesem Zusammenhang auch auf eine ggf. zu beachtende Frist Stellung.
2. Stellen Sie bitte anschließend kurz und stichwortartig unter Angabe der genauen Rechtsvorschriften dar, welche Folgen sich ergeben können, wenn die Einkommensteuererklärung 2014 nicht bzw. nicht fristgerecht abgegeben wird.

Gehen Sie bei der Prüfung davon aus, dass das Ende einer Frist nicht auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag fällt.

**TEIL III - Erbschaftsteuer / Schenkungsteuer /
Bewertungsgesetz
(24 Punkte)**

Sachverhalt

Christiane Sommer (geb. am 19.7.1960) lebt in einem luxuriösen Einfamilienhaus an der Alster in Hamburg und betreibt das Modegeschäft „Dior“ in der Innenstadt von Hamburg. Sie ist seit dem Jahre 2010 verwitwet und leibliche Mutter von David Sommer (geb. am 11.8.1990) und Birgit Sommer (geb. am 21.3.1995). Christiane Sommer hat nach Rücksprache mit einem Fachanwalt für Steuer- und Erbrecht entschieden, einen Teil ihres Vermögens bereits zu Lebzeiten auf ihre Kinder zu übertragen.

Mit notariell beurkundetem Vertrag vom 15.12.2015 überträgt Christiane Sommer (nachfolgend als Schenkerin bezeichnet) mit Wirkung vom gleichen Tage folgendes Vermögen auf ihre Kinder:

I. Schenkung an David Sommer

1. Grundstück Kiel, Aida-Allee 21

Bei dem Objekt handelt es sich um ein in vollem Umfang dem Privatvermögen zuzurechnendes bebautes Grundstück.

Das Gebäude wurde am 10.12.1990 fertig gestellt und umfasst drei Gewerbe- bzw. Wohneinheiten mit einer Nutzfläche von insgesamt 450 qm. Im Erdgeschoss befinden sich Geschäftsräume mit einer Nutzfläche von 150 qm. Im 1. und 2. Obergeschoss befinden sich zwei gleich große und ähnlich ausgestattete Wohnungen mit einer Wohnfläche von jeweils 150 qm.

Das Erdgeschoss ist zu gewerblichen Zwecken verpachtet. Die Räumlichkeiten im 1. und 2. Obergeschoss sind vermietet und werden in vollem Umfang zu Wohnzwecken genutzt. Die gezahlte Pacht und Miete entsprechen den ortsüblichen Verhältnissen.

Der gemäß § 186 BewG zutreffend ermittelte Rohertrag des Grundstücks beträgt 60.000 EUR.

Das Grundstück umfasst eine Fläche von 400 qm. Der Bodenrichtwert zum 1.1.2015 wurde durch den zuständigen Gutachterausschuss mit 500 EUR/qm ermittelt.

Der Gutachterausschuss der Stadt Kiel hat keine geeigneten Erfahrungsgrundsätze für den Abzug von Bewirtschaftungskosten und keine Liegenschaftszinssätze zur Verfügung gestellt.

Auf dem Grundstück lastet seit der Anschaffung durch die Schenkerin eine Hypothek. Diese valutiert zum 15.12.2015 mit einem Betrag von 180.000,00 EUR. Der Beschenkte hat sich zur Übernahme dieser Schuld verpflichtet.

Der von David Sommer am 18.12.2015 beauftragte Gutachterausschuss der Stadt Kiel hat zum 15.12.2015 einen rechtlich zutreffenden Grundstückswert (Grund und Boden nebst Gebäude und Außenanlagen) für die Immobilie von 600.000,00 EUR ermittelt.

2. Grundstück Lübeck, Marzipanstraße 33

Das ebenfalls dem Privatvermögen zuzurechnende bebaute Grundstück befindet sich in der Innenstadt von Lübeck und ist an den Konditor Hans Schleck vermietet. Es wird in vollem Umfang zu fremdgewerblichen Zwecken genutzt.

Der gemäß §§ 151 Abs. 1 Nr. 1, 157 BewG auf den Tag der Schenkung festgestellte und zutreffend ermittelte Grundbesitzwert beträgt 500.000,00 EUR.

Christiane Sommer hatte das Grundstück mit notariellem Vertrag vom 1.12.2015 (Übergang von Nutzen und Lasten ebenfalls am 1.12.2015) unter folgenden Bedingungen von Fritz Rüstig (geb. am 11.11.1955) erworben:

„Der Kaufpreis ist an den Veräußerer durch monatliche Rentenzahlungen zu leisten. Die jeweils am ersten eines jeden Monats und ab dem 1.1.2016 fällige Rente beträgt 1.500,00 EUR. Die Rente ist grundsätzlich bis zum Tode von Fritz Rüstig, jedoch längstens für 25 Jahre zu leisten.“

David Sommer hat sich zur Übernahme der gegenüber Fritz Rüstig bestehenden Leistungen verpflichtet und entrichtet die monatlichen Rentenzahlungen ab dem 1.1.2016.

3. Grundstück Sylt, Kampenweg 66

Auf dem lastenfreien Grundstück befindet sich ein reetgedecktes Ferienhaus. Das Grundstück wird an den meisten Wochenenden und in den Ferien unentgeltlich von den beiden Kindern und ihren Familien genutzt.

Der gemäß §§ 151 Abs. 1 Nr. 1, 157 BewG auf den Tag der Schenkung festgestellte und zutreffend ermittelte Grundbesitzwert beträgt 300.000,00 EUR.

4. Kosten der Vermögensübertragung

Im Zusammenhang mit der Übertragung der Grundstücke sind Notarkosten, Gerichtsgebühren sowie Kosten für die Erstellung des Wertgutachtens für das Grundstück Kiel, Aida-Allee 21 in Höhe von insgesamt 20.000,00 EUR angefallen.

Die Aufwendungen sind in vollem Umfang von dem Beschenkten David Sommer getragen worden.

Aufgaben

Beurteilen Sie den o.a. Sachverhalt für David Sommer unter Angabe der gesetzlichen Bestimmungen des Erbschaft- und Schenkungsteuergesetzes (ErbStG) und des Bewertungsgesetzes (BewG).

Gehen Sie bei Ihrer Lösung in der vorgegebenen Reihenfolge auf die nachfolgend genannten Punkte ein:

1. Feststellung des für die Schenkungsteuer maßgebenden Grundbesitzwertes für das Grundstück Kiel, Aida-Allee 21

Hinweise

Es handelt sich um ein gemischt genutztes Grundstück nach § 181 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 7 BewG.

Die für die Bewertung des Grundstücks maßgebende wirtschaftliche Gesamtnutzungsdauer beträgt 70 Jahre.

Wie bereits im Sachverhalt ausgeführt, beträgt der gemäß § 186 BewG zutreffend ermittelte Rohertrag des Grundstücks 60.000,00 EUR.

Der Grundbesitzwert ist nach dem Ertragswertverfahren und folgendem Schema zu berechnen:

1. Bodenwert
2. Reinertrag des Grundstücks
3. Gebäudereinertrag
4. Gebäudeertragswert
5. Ertragswert des Grundstücks
6. Grundbesitzwert gemäß § 157 i.V.m. § 151 Abs. 1 Nr. 1 BewG

2. Ermittlung der festzusetzenden Schenkungssteuer

2.1. Ermittlung des Wertes der Bereicherung unter Berücksichtigung von sachlichen Steuerbefreiungen, den übernommenen Verpflichtungen und den Nebenkosten der Schenkung

2.2. Ermittlung des steuerpflichtigen Erwerbs und der festzusetzenden Schenkungssteuer

II. Schenkung an Birgit Sommer

Festgeldkonto bei der Hanse-Bank, Hamburg

Die Schenkerin unterhält bei der Hanse-Bank Hamburg ein normal verzinsliches Festgeldkonto. Hiervon hat sie am 15.12.2015 rechtswirksam einen Teilbetrag von 1.050.000,00 EUR auf ein Konto von Birgit Sommer übertragen.

Aufgabe

Ermitteln Sie die festzusetzende Schenkungssteuer für Birgit Sommer unter Angabe der gesetzlichen Bestimmungen des Erbschaft- und Schenkungssteuergesetzes (ErbStG) und des Bewertungsgesetzes (BewG).

Gehen Sie bei Ihrer Lösung in der vorgegebenen Reihenfolge auf die nachfolgend genannten Punkte ein:

1. **Ermittlung des Wertes der Bereicherung**

2. **Ermittlung des steuerpflichtigen Erwerbs und der festzusetzenden Schenkungsteuer**

Hinweis

Bei der Schenkung an Birgit Sommer sind keine berücksichtigungsfähigen Nebenkosten angefallen.

Bearbeitungshinweise

1. Ausführungen zum steuerpflichtigen Vorgang, zur persönlichen Steuerpflicht, zur Entstehung der Steuerschuld und zum Bewertungsstichtag sind **nicht** erforderlich und werden **nicht** bewertet.
2. Der für die Ermittlung des Grundbesitzwertes und der Festsetzung der Schenkungsteuer maßgebende Bewertungsstichtag ist gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. § 11 ErbStG der 15.12.2015.
3. Verwaltungsanweisungen sind nur zu zitieren, soweit sich die rechtliche Würdigung nicht unmittelbar aus dem ErbStG und dem BewG ergibt. Maßgebend für die Lösung sind die Erbschaftsteuer-Richtlinien 2011 vom 19.12.2011.
4. Entsprechend der Systematik des ErbStG sind sachliche Steuerbefreiungen direkt bei den begünstigten Wirtschaftsgütern zu berücksichtigen.
5. Auf die Anlagen 1 und 2 wird hingewiesen:

Anlage 1: Anlage 9a zum Bewertungsgesetz

Anlage 2: BMF-Erlass vom 21.11.2014, BStBl I 2014, S. 1576

Anlage 1:

Anlage 9a zum BewG

Kapitalwert einer wiederkehrenden, zeitlich beschränkten Nutzung oder Leistung im Jahresbetrag von einem Euro

Der Kapitalwert ist unter Berücksichtigung von Zwischenzinsen und Zinsenzinsen mit 5,5 Prozent errechnet worden. Er ist der Mittelwert zwischen dem Kapitalwert für jährlich vorschüssige und jährlich nachschüssige Zahlungsweise.

<u>Laufzeit in Jahre</u>	<u>Vervielfältiger</u>	<u>Laufzeit in Jahre</u>	<u>Vervielfältiger</u>	<u>Laufzeit in Jahre</u>	<u>Vervielfältiger</u>
1	0,974	36	15,963	71	18,264
2	1,897	37	16,105	72	18,286
3	2,772	38	16,239	73	18,307
4	3,602	39	16,367	74	18,326
5	4,388	40	16,487	75	18,345
6	5,133	41	16,602	76	18,362
7	5,839	42	16,710	77	18,379
8	6,509	43	16,813	78	18,395
9	7,143	44	16,910	79	18,410
10	7,745	45	17,003	80	18,424
11	8,315	46	17,090	81	18,437
12	8,856	47	17,173	82	18,450
13	9,368	48	17,252	83	18,462
14	9,853	49	17,326	84	18,474
15	10,314	50	17,397	85	18,485
16	10,750	51	17,464	86	18,495
17	11,163	52	17,528	87	18,505
18	11,555	53	17,588	88	18,514
19	11,927	54	17,645	89	18,523
20	12,279	55	17,699	90	18,531
21	12,613	56	17,750	91	18,539
22	12,929	57	17,799	92	18,546
23	13,229	58	17,845	93	18,553
24	13,513	59	17,888	94	18,560
25	13,783	60	17,930	95	18,566
26	14,038	61	17,969	96	18,572
27	14,280	62	18,006	97	18,578
28	14,510	63	18,041	98	18,583
29	14,727	64	18,075	99	18,589
30	14,933	65	18,106	100	18,593
31	15,129	66	18,136	101	18,598
32	15,314	67	18,165	mehr als	
33	15,490	68	18,192	101	18,600
34	15,656	69	18,217		
35	15,814	70	18,242		

**Anlage 2: BMF-Erlass vom 21.11.2014 unter Verweis auf den
BMF-Erlass vom 26.10.2012 zu § 14 Abs. 1 BewG
-BStBl I 2014, S. 1576 und 2012, S. 950-**

Kapitalwert einer lebenslänglichen Nutzung oder Leistung im Jahresbetrag von einem Euro für Bewertungsstichtage ab 1. Januar 2013 bis zum 31.12.2015; vgl. hierzu BStBl I 2013, S. 1609, und 2014, S. 1576.

Der Kapitalwert ist nach der am 2. Oktober 2012 veröffentlichten Sterbetafel 2009/2011 des Statistischen Bundesamtes unter Berücksichtigung von Zwischenzinsen und Zinsezinsen mit 5,5 Prozent errechnet worden. Der Kapitalwert der Tabelle ist der Mittelwert zwischen dem Kapitalwert für jährlich vorschüssige und jährlich nachschüssige Zahlungsweise.

Vollendetes Lebensalter	Männer		Frauen	
	Durchschnittliche Lebenserwartung	Kapitalwert	Durchschnittliche Lebenserwartung	Kapitalwert
0	77,72	18,391	82,73	18,459
1	77,02	18,379	81,99	18,450
2	76,04	18,363	81,01	18,438
3	75,06	18,346	80,02	18,424
4	74,07	18,328	79,03	18,410
5	73,08	18,308	78,04	18,396
6	72,09	18,288	77,05	18,380
7	71,09	18,266	76,05	18,363
8	70,10	18,244	75,06	18,346
9	69,11	18,220	74,06	18,328
10	68,11	18,195	73,07	18,308
11	67,12	18,168	72,08	18,288
12	66,12	18,140	71,08	18,266
13	65,13	18,110	70,09	18,244
14	64,14	18,079	69,09	18,220
15	63,15	18,046	68,10	18,194
16	62,16	18,012	67,11	18,168
17	61,17	17,975	66,12	18,140
18	60,20	17,938	65,13	18,110
19	59,22	17,898	64,14	18,079
20	58,25	17,856	63,16	18,047
21	57,28	17,812	62,17	18,012
22	56,31	17,765	61,18	17,976

23	55,34	17,717	60,20	17,938
24	54,37	17,665	59,21	17,897
25	53,40	17,611	58,22	17,855
26	52,43	17,554	57,24	17,810
27	51,46	17,494	56,25	17,762
28	50,49	17,430	55,26	17,712
29	49,52	17,364	54,28	17,660
30	48,56	17,294	53,29	17,605
31	47,59	17,220	52,31	17,547
32	46,62	17,142	51,32	17,485
33	45,66	17,061	50,34	17,420
34	44,69	16,975	49,36	17,352
35	43,72	16,884	48,38	17,281
36	42,76	16,789	47,40	17,205
37	41,80	16,689	46,42	17,126
38	40,84	16,584	45,45	17,043
39	39,88	16,473	44,47	16,954
40	38,93	16,358	43,50	16,862
41	37,98	16,237	42,53	16,765
42	37,03	16,109	41,57	16,664
43	36,08	15,975	40,60	16,557
44	35,15	15,837	39,64	16,445
45	34,22	15,691	38,69	16,328
46	33,29	15,539	37,74	16,205
47	32,37	15,380	36,79	16,076
48	31,47	15,217	35,85	15,941
49	30,56	15,044	34,91	15,800
50	29,67	14,867	33,98	15,653
51	28,79	14,683	33,06	15,500
52	27,92	14,492	32,13	15,337
53	27,06	14,294	31,22	15,170
54	26,21	14,090	30,31	14,995
55	25,37	13,879	29,41	14,813
56	24,54	13,661	28,51	14,622
57	23,72	13,435	27,62	14,424
58	22,90	13,200	26,73	14,216
59	22,10	12,960	25,84	13,998
60	21,31	12,713	24,96	13,772
61	20,53	12,458	24,10	13,541
62	19,76	12,196	23,23	13,296
63	18,99	11,923	22,38	13,045

64	18,23	11,643	21,53	12,783
65	17,48	11,354	20,68	12,508
66	16,74	11,058	19,84	12,224
67	16,01	10,754	19,01	11,930
68	15,30	10,447	18,18	11,624
69	14,58	10,123	17,35	11,303
70	13,89	9,801	16,53	10,972
71	13,20	9,467	15,72	10,630
72	12,52	9,125	14,92	10,278
73	11,86	8,782	14,13	9,915
74	11,21	8,431	13,36	9,546
75	10,58	8,079	12,60	9,166
76	9,97	7,727	11,87	8,787
77	9,38	7,376	11,15	8,398
78	8,82	7,032	10,45	8,005
79	8,28	6,690	9,78	7,615
80	7,77	6,358	9,13	7,223
81	7,28	6,030	8,51	6,837
82	6,81	5,708	7,91	6,450
83	6,36	5,392	7,34	6,071
84	5,93	5,082	6,80	5,701
85	5,52	4,780	6,29	5,342
86	5,13	4,487	5,81	4,994
87	4,76	4,203	5,37	4,668
88	4,43	3,945	4,96	4,357
89	4,12	3,698	4,58	4,063
90	3,84	3,472	4,25	3,802
91	3,56	3,242	3,94	3,553
92	3,32	3,042	3,68	3,341
93	3,10	2,857	3,43	3,134
94	2,89	2,678	3,19	2,933
95	2,71	2,523	2,97	2,747
96	2,54	2,375	2,78	2,584
97	2,38	2,235	2,60	2,428
98	2,23	2,103	2,43	2,279
99	2,10	1,987	2,28	2,147
100	1,98	1,879	2,14	2,022
und darüber				